§21

Entschädigungsausschluß

Einschränkungen, Änderungen und Widerrufe von Genehmigungen und Abnahmebestätigungen begründen keinen Anspruch gegen die Deutsche Post auf Entschädigung.

Abschni11 VII Gebühren

§22

Genehmigungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung jeder Genehmigungsurkunde gemäß § 11 Abs. 3 beträgt 3 MDN.
- (2) Die Gebühr wird mit Aushändigung der Genehmigungsurkunde fällig.

§23 '

Prüfgebühren

- (1) Für die technische Überprüfung werden gemäß § 15 Abs. 2 erhoben

eine Mindestgebühr für jede Prüfung in Höhe von 60 MDN. Übersteigt die Prüfungsdauer 8 Stunden (Tagessatz), erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet.

Erfolgt die Prüfung des Gerätes beim Hersteller des zu prüfenden Gerätes, so werden außer der Prüfgebühr noch die entstandenen Kosten für die Prüfungsbeauftragten nach den Sätzen der Bestimmungen über Keisekostenvergütung sowie die Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

2. vom Rundfunk- und Femschtechnischen Zcntralamt der Deutschen Post

Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

(2) Die Prüfgebühr zieht die prüfende Dienststelle ein.

§24

Gebühren für den Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post

Für die Durchführung der Aufgaben des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post gemäß §§ 8 und 9 werden keine Gebühren erhoben.

Abschnitt VIII Übergangs- und Schlußbestimmungen

825

Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen und Abnahmebestäügungen behalten ihre Gültigkeit.

§26

Kontrollrecht und Strafhinweis

- (1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) als Ordnungswidrigkeiten (§ 63 Abs. 2) bzw. als Straftaten (§ 57) bestraft.

§27

- Inkrafttreten
 (1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. April 1959 über die Entstörungspflicht funkstörender Erzeugnisse Funk-Entstörungsordnung (GBl. I S. 498) außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1967

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen S c h u l z e Anlage 1

zu vorstehender Funk-Entstörungsordnung

1. Deutsche Post Bezirksdirektion Fachgebiet Funk

.

bzw. 2. Deutsche Post

Rundfunk- und Fernsehtechnisches

Zentralamt

Labor Funk-Entstörung

1199 Berlin-Adlershof

Agastraße

Antrag

Hiermit beantrage(n) ich (wir) gemäß § 12 Ziff. 1 (bzw. 2) der Funk-Entstörungsordnung eine Genehmigung für das Herstellen einer (von) Hochfrequenzanlage(n).

Name und Anschrift des Antragstellers

Vorgesehene Typenbezeichnung

Verwendungszweck

Vorgesehene Frequenz und Leistung

Entstörungsmaßnahmen

Serienfertigung, Einzelfertigung oder Fertigung mehrerer HF-Anlagen für den Betrieb an einem festgelegten Betriebsort

Vorgesehener Betriebsort (bei Antrag nach Ziff. 1)

(Hersteller)

(Unterschrift)

Anlage 2

zu vorstehender Funk-Entstörungsordnung

Deutsche Post
 Bezirksdirektion

Fachgebiet Funk

bzw.

2. Deutsche Post

Rundfunk- und Fernschtechnisches Zentralamt

Labor Funk-Entstörung

1199 Berlin-Adlershof

Agastraße

Anzeige der Fertigstellung

Gemäß § 14 der Funk-Entstörungsordnung teile(n) ich (wir) die Fertigstellung der nachstehend bezeichneten HF-Anlage mit.

Art **∢**

Geratebezeichnung

Typenbezeichnung

Vorgesehene Stückzahl (hei Serienfertigung)

Betriebsort (bei Einzelfertigung oder Fertigung mehrerer HF-Anlagen für den Betrieb an einem festgelegten Betriebsort)

Als Unterlagen für die weitere Bearbeitung £üge(n) ich (wir) bei:

Genehmigungsurkunde für das Herstellen Beschreibung mit technischen Daten Ansich tsphotographie Stromlaufplan *

* medizinische(s) HF-Anlage oder -Gerät chirurgische(s) HF-Anlage oder -Gerät medizinische(s) Ultraschall-Anlage oder -Gerät medizlnische(s) Wärme-Anlage oder -Gerät industrielle(s) HF-Anlage oder -Gerät industriel(s) Anlage oder -Gerät kapazitive(s) Anlage oder -Gerät industrielle(s) Ultraschall-Anlage oder -Gerät HF-Prüf- oder -Meßgerät Sonstige(s) HF-Anlage oder -Gerät